

Information über die Änderungen im Beihilferecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Beihilfeverordnung vom 22.11.2016 werden die Änderungen und damit auch die Leistungsbeträge des Pflegestärkungsgesetzes II (PSG II) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. 2015 I S. 2424) in die Beihilfe übertragen. Sie treten zeitgleich zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Zeitgleich werden auch Regelungen des Pflegestärkungsgesetzes I und des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf in der Beihilfeverordnung Baden-Württemberg nachgezeichnet. Die Umsetzung der Regelungen des PSG I und des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf in die Beihilfepraxis erfolgte bereits zum 01. Januar 2015 durch entsprechende Vorgriffsregelungen des Finanzministeriums Baden-Württemberg.

1. Mit dieser Änderungsverordnung werden die Regelungen zur Beihilfe bei Pflegebedürftigkeit neu strukturiert und an die aktuellen Gegebenheiten des PSG II zum 01. Januar 2017 angepasst.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über die Themenbereiche der §§ 9 ff BVO:

§ 9	Feststellung der Pflegebedürftigkeit und Voraussetzungen für Pflegeleistungen
§ 9a	Pflegeberatung und Beratungsbesuch
§ 9b	Häusliche Pflege, Kombinationspflege, ambulante Wohngruppen
§ 9c	Teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege
§ 9d	Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege
§ 9e	Pflege in Einrichtungen der Behindertenhilfe
§ 9f	Vollstationäre Pflege, Vergütungszuschläge, Aktivierungsbetrag, Eigenanteil bei Unterkunfts-, Verpflegungs- und Investitionskosten
§ 9g	Entlastungsbetrag und Umwandlungsanspruch
§ 9h	Individuelle Wohnfeldverbesserung
§ 9i	Pflegehilfsmittel
§ 9j	Pflegeunterstützungsgeld

Den vollständigen Text der §§ 9ff BVO ab 1. Januar 2017 sowie die weiteren Regelungen der Beihilfeverordnung finden Sie auf unserer Internetseite unter www.lbv.landbw.de / Service / Beihilfeverordnung in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung.

2. Umsetzung Pflegestärkungsgesetzes II in der Beihilfe zum 1. Januar 2017

a) Pflegestufen - Pflegegrade

Wesentliches Merkmal des Pflegestärkungsgesetzes II ist die Einführung von Pflegegraden statt Pflegestufen. Die Überleitung der Pflegestufe in einen Pflegegrad erfolgt durch die Pflegeversicherung, nicht durch die Beihilfestelle. Die Pflegeversicherung informiert die pflegebedürftigen Personen über den neuen Pflegegrad. **Bitte übersenden Sie uns im Fall einer bestehenden Pflegebedürftigkeit baldmöglichst eine Kopie der Neueinstufung in den neuen Pflegegrad, da wir diese Information für die Gewährung von Beihilfe zur Pflege benötigen.**

Grundsätzlich werden pflegebedürftige Personen ohne eingeschränkte Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung übergeleitet

- von Pflegestufe I in den Pflegegrad 2,
- von Pflegestufe II in den Pflegegrad 3,
- von Pflegestufe III in den Pflegegrad 4 sowie
- von Pflegestufe III, soweit die Voraussetzungen für einen Härtefall vorliegen in den Pflegegrad 5.

Die pflegebedürftigen Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung werden übergeleitet

- von Pflegestufe 0 in den Pflegegrad 2,
- von Pflegestufe I in den Pflegegrad 3,
- von Pflegestufe II in den Pflegegrad 4,
- von Pflegestufe III bzw. bei Vorliegen eines anerkannten Härtefalls in den Pflegegrad 5.

b) Leistungen bei Pflegegrad 1

Personen, denen von der Pflegeversicherung ein Pflegegrad 1 zuerkannt wurde, erhalten bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen Beihilfe zu folgenden Aufwendungen:

- Pflegeberatung und Beratungsbesuch nach § 9a BVO,
- ambulante Wohngruppen nach § 9b Absatz 4 BVO,
- Vergütungszuschläge nach § 9f Absatz 1 Satz 3 BVO,
- Aktivierende Maßnahmen nach § 9f Absatz 2 BVO,
- Entlastungsbetrag nach § 9g Absatz 1 BVO,
- Wohnumfeldverbesserung nach § 9h und
- Pflegehilfsmittel nach § 9i BVO.

3. Ergänzung der Leistungen zur häuslichen Krankenpflege § 6 Absatz 1 Nummer 7 BVO zum 1. Januar 2016

Ist eine häusliche Krankenpflege bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung nicht ausreichend, sind Aufwendungen für eine Kurzzeitpflege in einer Pflegeeinrichtung bis zu 1612 Euro im Kalenderjahr beihilfefähig. Eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 9 BVO darf bzw. muss dabei nicht vorliegen. Die Notwendigkeit der Kurzzeitpflege muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

4. Pflegeunterstützungsgeld

Zur Organisation einer neu eintretenden Pflegesituation kann nach § 44a Absatz 3 SGB XI Anspruch auf einen Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt (Pflegeunterstützungsgeld) für bis zu insgesamt zehn Arbeitstage bestehen.

Hat eine nicht beihilfeberechtigte Person einen Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI wegen der Pflegeorganisation für eine beihilfeberechtigte Person oder einen berücksichtigungsfähigen Angehörigen, wird hierzu eine Beihilfe unter Anwendung des für den gepflegten Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen maßgeblichen Bemessungssatzes gewährt.

Diese Mitteilung dient der allgemeinen Information und begründet keine Rechtsansprüche.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg